

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Unterstützung bestimmter Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden**

(2000/C 177 E/14)

KOM(2000) 95 endg. — 2000/0042(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Februar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Als Beitrag zur Konfliktlösung kann sich die internationale Gemeinschaft veranlaßt sehen, bestimmte Stellen einzurichten, die die zivile Verwaltung in bestimmten Regionen vorübergehend übernehmen und die Umsetzung der Friedensabkommen gewährleisten.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft muß in der Lage sein, sich in vollem Umfang am Aufbau und an der Verwaltung dieser Stellen zu beteiligen.
- (3) Es empfiehlt sich, einen Rechtsrahmen vorzusehen, der einen transparenten finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu diesen Stellen ermöglicht.
- (4) Zwei derartige Stellen wurden im Kosovo und in Bosnien und Herzegowina eingerichtet: die UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und das Amt des Hohen Vertreters in Bosnien und Herzegowina (OHR).
- (5) Es empfiehlt sich daher, eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für die Teilnahme der Gemeinschaft an der Verwaltung dieser beiden Stellen zu schaffen.
- (6) Diese Rechtsgrundlage muß erweiterungsfähig sein, damit sich die Gemeinschaft am Aufbau und an der Verwaltung ähnlicher Stellen beteiligen kann, die in Zukunft von der internationalen Gemeinschaft gegebenenfalls eingerichtet werden und denen die Gemeinschaft ihre Unterstützung zusagt.
- (7) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 29. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse handelt, sind diese Maßnahmen nach dem

Verwaltungsverfahren des Artikels 4 dieses Beschlusses zu beschließen.

- (8) Der Vertrag sieht für den Erlaß dieser Verordnung keine anderen Befugnisse als die des Artikels 308 vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zum Aufbau und zur Verwaltung der im Anhang aufgeführten Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden.

(2) Der Anhang wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit geändert.

*Artikel 2*

(1) Die Finanzierung erfolgt in Form eines Zuschusses zum Haushalt der in Artikel 1 genannten Stellen.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse werden nach dem Verfahren in Artikel 4 Absatz 2 gefaßt.

*Artikel 3*

(1) Die unter diese Verordnung fallenden, aus dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanzierten Aktionen werden gemäß der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Finanzordnung von der Kommission durchgeführt.

(2) Die Höhe des Zuschusses, die förderungswürdigen Ausgaben, der betreffende Zeitraum, die Durchführungsmodalitäten sowie die Modalitäten für die Kontrolle der Verwaltung und der endgültigen Verwendung des Gemeinschaftszuschusses werden in einem Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission, die im Namen der Gemeinschaft handelt, und den begünstigten Stellen festgelegt.

*Artikel 4*

(1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) In den Fällen, in denen auf diesen Absatz Bezug genommen wird, findet das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf ein Monat festgesetzt.

#### Artikel 5

Die Finanzierungsabkommen und alle davon abgeleiteten Verträge oder Durchführungsinstrumente sehen ausdrücklich vor, daß die Kommission, von der Kommission beauftragte Einrich-

tungen, der Rechnungshof und die OLAF bei Bedarf Kontrollen vor Ort durchführen können.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

### ANHANG

#### Stellen nach Artikel 1 dieser Verordnung

Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo (UNMIK) — Vierter Pfeiler.

Amt des Hohen Vertreters für Bosnien und Herzegowina (OHR).

---